



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 2018

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	6. 3. 2018	Siebttes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.	144
2000	14. 2. 2018	Bekanntmachung des Beitritts des Landes Brandenburg zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 24. Juni 1971.	144
2022	16. 2. 2018	Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017.	144
20302	6. 3. 2018	Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung Polizei	146
2062 2181 26	6. 2. 2018	Zuständigkeitsbereinigungsverordnung	146
2224	27. 2. 2018	Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland mit Sitz in Warburg.	147
2224	27. 2. 2018	Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche K. d. ö. R. mit Sitz in Hannover im Wege der Zweitverleihung.	148
223	27. 2. 2018	Siebte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung.	148
600	6. 3. 2018	Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung (Delegationsverordnung FM).	167
77	17. 11. 2017	Satzung zur Änderung der Satzung der Emscher-Genossenschaft	168
77	1. 12. 2017	Satzung zur Änderung der Satzung des Lippeverbandes	169
820	15. 2. 2018	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Anerkennungs- und Förderungsverordnung	170

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

12

**Siebttes Gesetz
zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen
Vom 6. März 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Siebttes Gesetz zur Änderung
des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), das zuletzt durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 14 wird das Wort „Telekommunikationsverbindungsdaten“ durch das Wort „Telekommunikationsverkehrsdaten“ ersetzt.
2. § 7c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Telekommunikationsverbindungsdaten“ durch das Wort „Telekommunikationsverkehrsdaten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182)“ durch die Wörter „Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.
3. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkrafttreten,“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anwendung von § 9 Absatz 1 ist zum 1. Oktober 2021 unter Einbeziehung einer oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen, die oder der im Einvernehmen mit dem Landtag Nordrhein-Westfalen bestellt wird, zu evaluieren. Die Evaluierung soll insbesondere die Häufigkeit und die Auswirkungen der mit den Eingriffsbefugnissen verbundenen Grundrechtseingriffe einbeziehen und diese in Beziehung setzen zu der anhand von Tatsachen darzustellenden Wirksamkeit zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

2000

**Bekanntmachung
des Beitritts des Landes Brandenburg
zu dem Abkommen über die Errichtung
und Finanzierung der Akademie für
öffentliches Gesundheitswesen
in Düsseldorf vom 24. Juni 1971**

Das Land Brandenburg ist gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 24. Juni 1971 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 dem Abkommen beigetreten.

Düsseldorf, den 14. Februar 2018

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2018 S. 144

2022

**Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 15. Dezember 2017 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21. Dezember 2016 erlassen:

§ 1**Ergebnisplan und Finanzplan**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	3.966.573.262	84.488.512	3.882.084.750
Aufwendungen	3.980.324.884	98.000.000	3.882.324.884
Finanzplan			
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	3.912.992.984	100.488.512	3.812.504.472
Auszahlungen	3.945.118.337	98.000.000	3.847.118.337
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	53.672.732		53.672.732
Auszahlungen	104.352.174		104.352.174
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	209.608.300		209.608.300
Auszahlungen	76.054.300		76.054.300

§ 2**Kreditermächtigungen für Investitionen**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4**Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13.751.622 EUR um 13.511.488 EUR vermindert und damit auf 240.134 EUR festgesetzt.

§ 5**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6**Umlagen**

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage wird für 2017 von 16,15 % um 0,75 Prozentpunkte auf 15,40 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt. Die Umlagenenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

§ 7**Stellenplan**

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

Köln, 15.12.2017

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Prof. Dr. Wilhelm

Direktorin

des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 15. Dezember 2017 beschlossene Nachtragssatzung dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 15. Dezember 2017 vorgelegt. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Erlass vom 30. Januar 2018 zur Kenntnis genommen und die Ermäßigung des Hebesatzes der Landschaftsumlage von 16,15 v. H. um 0,75 v. H. auf nunmehr 15,40 v. H. gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan wird gemäß § 80 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Zimmer F 220, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Unter der Adresse <http://haushalt.lvr.de> kann der Nachtragshaushaltsplan ebenfalls im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 16. Februar 2018

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– GV. NRW. 2018 S. 144

20302

Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung Polizei Vom 6. März 2018

Artikel 1

Auf Grund des § 110 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern:

Die Arbeitszeitverordnung Polizei vom 5. Mai 2017 (GV. NRW. S. 576) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 13 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 410) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „116“ durch die Angabe „199“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „69“ durch die Angabe „152“ ersetzt.
 - d) In Satz 7 wird die Angabe „81“ durch die Angabe „164“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „81“ durch die Angabe „164“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Befugnis kann auf vorgesetzte Personen nach § 2 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes übertragen werden.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei einem Einsatz von Kräften unter einheitlicher Führung in einer Besonderen Aufbauorganisation kann durch die dienst vorgesetzte Stelle der einsatzführenden Polizeibehörde die Entscheidung über die Anordnung von Mehrarbeit auf den Polizeiführer übertragen werden. Dies gilt sowohl für Einsätze, die ausschließlich mit behördeneigenen Kräften bewältigt werden als auch für solche, bei denen Kräfte mehrerer Polizeibehörden eingesetzt werden. Sofern nordrhein-westfälische Einsatzkräfte anderen Ländern oder dem Bund unterstellt werden, ist die Entscheidung des jeweiligen Polizeiführers maßgeblich.“

5. In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 452) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Begünstigtenkreis“ durch das Wort „Berechtigtenkreis“ ersetzt.
7. In § 23 werden die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
8. In § 28 Absatz 3 wird die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „30. August 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 2018

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

– GV. NRW. 2018 S. 146

2062
2182
26

Zuständigkeitsbereinigungsverordnung Vom 6. Februar 2018

26

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen

Auf Grund

- des § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- des § 15a Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Sätze 5 und 6, des § 23 Absatz 1, des § 24 Absatz 4 Satz 2 und des § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), von denen § 15a Absatz 4 Satz 5 und § 24 Absatz 4 Satz 2 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden sind, und
- des § 22 Absatz 2 Satz 1, des § 46 Absatz 5, des § 50 Absatz 2 und des § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), verordnet die Landesregierung:

In § 1 Satz 1 Nummer 1 und in § 16 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 389, ber. S. 594) wird jeweils das Wort „Inneres“ durch die Wörter „Ausländer- und Asylangelegenheiten“ ersetzt.

2182

Artikel 2

Änderung der Härtefallkommissionsverordnung

Auf Grund des § 23a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) verordnet die Landesregierung:

Die Härtefallkommissionsverordnung vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 820), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1097) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Ausländerangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in § 8 Absatz 1, 2 und 3 werden jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

2062

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), verordnet die Landesregierung:

In § 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 388) wird das Wort „Emanzipation“ durch das Wort „Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie zugleich für den Minister der Finanzen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung zugleich für den
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Christina S c h u l z e F ö c k i n g

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2018 S. 146

2224

Verordnung

zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland mit Sitz in Warburg

Vom 27. Februar 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland mit Sitz in Warburg werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2018 S. 147

2224

**Verordnung
zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts
an die Selbständige Evangelisch-Lutherische
Kirche K. d. ö. R. mit Sitz in Hannover
im Wege der Zweitverleihung
Vom 27. Februar 2018**

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche K. d. ö. R. mit Sitz in Hannover werden im Wege der Zweitverleihung für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin Laschet

– GV. NRW. 2018 S. 148

2223

**Siebte Verordnung zur Änderung
der Ersatzschulfinanzierungsverordnung
Vom 27. Februar 2018**

Auf Grund des § 115 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) sowie des § 2 des Ersatzschulinfrastrukturfördergesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424 u. S. 635), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Januar 2015 (GV. NRW. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 7a folgende Angabe eingefügt:

„§ 7b Förderung der digitalen Infrastruktur“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Schulform Gesamtschule dürfen höchstens 44 vom Hundert der insgesamt in den Sekundarstufen I und II zu besetzenden Stellen in Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt ausgewiesen sein. Bei der Schulform Sekundarschule dürfen höchstens 16,5 vom Hundert der Stellen in Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt vorgesehen sein.“

- b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „§ 8 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203)“ durch die Wörter „§ 14

Absatz 3 bis 10 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. In § 3a Absatz 7 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang nach der Klassenrichtzahl auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwertes von 25 errechnet.“

- bb) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „und 7“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.

- cc) In dem neuen Satz 10 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

- dd) Der neue Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Errechnet sich nach Maßgabe der Sätze 6 bis 11 eine fiktive Anzahl von weniger als zwei Zügen, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für einen Zug der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs ausgewiesen sind oder, wenn Angaben zu einem Zug nicht vorgesehen sind, in Höhe von 50 vom Hundert der für zwei Züge der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2.“

- ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei wesentlichen und kontinuierlichen Schülerzahlveränderungen gilt § 12 Absatz 2.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kostenrichtsätze betragen:

für allgemein bildende Schulen

- a) für normal ausgestattete Räume 2.310 Euro/Quadratmeter

- b) für installationsintensive Räume 2.960 Euro/Quadratmeter

für Förderschulen und Berufskollegs

- a) für normal ausgestattete Räume 2.490 Euro/Quadratmeter

- b) für installationsintensive Räume 3.180 Euro/Quadratmeter

für jede nach Anlage 6 erforderliche Übungseinheit (Sporthalle)

15 x 27 Meter 1.110.640 Euro

21 x 45 Meter 2.259.150 Euro

27 x 45 Meter 3.029.030 Euro.“

5. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für allgemeine Schulen, deren Genehmigung nach § 101 des Schulgesetzes NRW sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens nach § 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Sachkostenpauschale Inklusion in Höhe von

- a) 8,86 Euro je Schülerin und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I,

- b) 0,62 Euro je Schülerin und Schüler eines Berufskollegs

auf der Basis der insoweit maßgeblichen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweils vorletzten Haushaltsjahres festgestellten Schülerzahl.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für allgemeine Schulen der Primarstufe, der oder mit Sekundarstufe I sowie der oder mit Sekundarstufe II, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Personalkostenpauschale Inklusion in Höhe von 18,02 Euro je Schülerin und Schüler auf der Basis der insoweit maßgeblichen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweils vorletzten Haushaltsjahres festgestellten Schülerzahl.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für genehmigte Ersatzschulen maßgebliche Gesamtsumme der Pauschalbeträge nach den Absätzen 1 und 2 errechnet sich durch Multiplikation der nach den Absätzen 1 und 2 maßgeblichen Schülerzahl zum Stichtag des 15. Oktober des jeweils vorletzten Haushaltsjahres mit den Beträgen je Schülerin und Schüler, die auf der Grundlage der Pauschalbeträge nach § 1 Absatz 3 sowie § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit auf der Grundlage des vorgenannten Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen ermittelt werden. Das auf diese Weise berechnete Budget entspricht dem prozentualen Anteil dieser Schülerzahl an der Gesamtsumme der Schülerinnen und Schüler dieser Ersatzschulen und vergleichbarer öffentlicher Schulen zum jeweiligen Stichtag. Für die Sachkostenpauschale Inklusion nach Absatz 1 wird der für vergleichbare öffentliche Schulen ermittelte Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler um 31 Prozent gekürzt. Die Beträge je Schülerin und Schüler werden spätestens nach drei Jahren, also mit Wirkung vom 1. Januar 2021, auf der Grundlage des Quotienten aus den für öffentliche Schulen bereitgestellten Mitteln geteilt durch die Schülerzahl der vergleichbaren öffentlichen Schulen zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vorletzten Haushaltsjahres angepasst.“

6. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

§ 7b

Förderung der digitalen Infrastruktur

(1) In Ausführung des Ersatzschulinfrastrukturförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) haben die Träger der zum Stichtag 1. Januar 2017 genehmigten und betriebenen Ersatzschulen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 einen Anspruch auf Zuschüsse für

1. die Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und die Vernetzung der am Stichtag schulisch genutzten und refinanzierungsrechtlich anerkannten Schulgebäude, sofern sie zu dem genannten Stichtag deren Eigentümer sind, und
2. die Planung und Herstellung von digitaler Infrastruktur im Schulgebäude, wie zum Beispiel „LAN“ oder „WLAN“, sowie die Beschaffung von Geräten, wie zum Beispiel Whiteboards, Beamer, Server oder Laptops.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Ersatzschulträger der oberen Schulaufsichtsbehörde die Auflösung der Ersatzschule angezeigt hat. Darüber hinaus besteht der Anspruch auf einen Zuschuss nach Nummer 1 dann nicht, wenn der Ersatzschulträger den Umzug der Schule in ein anderes Gebäude beabsichtigt.

(2) Die förderfähigen Ausgaben werden für den Förderzweck nach

1. Absatz 1 Nummer 1 je Schule in Höhe von 15.000 Euro für den vierjährigen Gesamtzeitraum,
2. Absatz 1 Nummer 2 jährlich als ein Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 84 Euro, bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2016 die Schule besucht haben, unter Abzug der jeweiligen Eigenleistung bezuschusst. Der Betrag nach

Nummer 1 kann in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 im Haushaltsplan (§ 112 Absatz 1 Schulgesetz NRW) und in der Jahresrechnung (§ 113 Absatz 1 Schulgesetz NRW) jeweils nur zu einem Viertel veranschlagt werden. Wird der oberen Schulaufsichtsbehörde in diesem Zeitraum vom Ersatzschulträger die Auflösung der Ersatzschule angezeigt, erlischt der Anspruch auf den Zuschuss gemäß Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem der oberen Schulaufsichtsbehörde die Auflösung angezeigt wurde. Der Anspruch nach Satz 2 erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die obere Schulaufsichtsbehörde Kenntnis vom beabsichtigten Umzug der Schule erhält. Geht die Ersatzschulgenehmigung während des in Satz 2 genannten Zeitraums auf einen anderen Träger über (§ 104 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz NRW) und macht der neue Träger von seinem Wahlrecht Gebrauch, für die Bereitstellung von Schulgebäude und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen zu wollen (§ 2 Absatz 2 Satz 2), erlischt der Anspruch nach Satz 2 ab dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung auf den anderen Träger übergeht.

(3) Nicht förderfähig sind Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert unter 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) und Leasingvorhaben im Sinne des steuerrechtlichen Leasingbegriffs sowie Lernmittel und Ausstattungsgegenstände für die Schülerinnen und Schüler.

(4) Der schriftliche Antrag auf Gewährung des Zuschusses zur Förderung der digitalen Infrastruktur ist jährlich in Verbindung mit der Vorlage des Haushaltsplans bis zum 1. Juli des Haushaltsjahres zu stellen. Sind Schulen im Aufbau und die im Gegenzug hierzu auslaufend aufzulösenden Schulen desselben Trägers im selben Schulgebäude untergebracht, gelten sie für den Zuschuss zur Förderung der digitalen Infrastruktur auch dann als eine Schule, wenn es sich nicht um Bündelschulen (§ 105 Absatz 4 Schulgesetz NRW) handelt. Die Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird in diesen Fällen nur einmal gewährt; die Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird für die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler gewährt, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2016 die im Aufbau befindliche und die im Gegenzug hierzu auslaufend aufzulösende Schule besuchen. Der Zuschuss zur Förderung der digitalen Infrastruktur wird bei Vorlage getrennter Jahresrechnungen bedarfsgerecht gequotelt.

(5) Mit der Jahresrechnung, mit der der Ersatzschulträger die erstmalige Festsetzung des Zuschusses nach Absatz 1 beantragt, hat er ein Rahmenkonzept vorzulegen, welches Auskunft darüber gibt, in welchem Schuljahr in welchem Fach mit der Nutzung digitaler Medien begonnen wird und was zu diesem Zweck an digitaler Infrastruktur hergestellt werden soll. Die Zuschüsse nach Absatz 1 gelten mit der schriftlichen Erklärung des Ersatzschulträgers nach § 10 Absatz 1 Satz 4 als zweckentsprechend verausgabt. Die Zuschüsse sind bezogen auf die in Absatz 1 genannten Zwecke gegenseitig deckungsfähig; im Übrigen finden § 106 Absatz 4 Satz 1 und § 113 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW keine Anwendung.“

7. In § 10 Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 7a“ die Wörter „sowie die Pauschalen zur Förderung der digitalen Infrastruktur nach § 7b“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Errechnet sich danach eine fiktive Anzahl von Klassen, die hinter der im Schulgesetz NRW vorgesehenen Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen der jeweiligen Schulstufe, Schulform und des Bildungsgangs zurückbleibt, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für einen Zug der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs ausgewiesen sind oder, wenn Angaben zu einem Zug nicht vorgesehen sind, in Höhe von 50 vom Hundert der für zwei Züge der Schulstufe, der

Schulform oder des Bildungsgangs vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Klassen“ durch die Wörter „Parallelklassen je Jahrgang“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „für Arbeitsgemeinschaften, freiwillige Schulangebote und so weiter“ durch die Wörter „zum Beispiel für Arbeitsgemeinschaften oder sonstige freiwillige Schulangebote“ ersetzt.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Hierzu ist die bisherige Anerkennung der schulisch genutzten Fläche regelmäßig gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zu widerrufen und mit Wirkung für die Zukunft über sie erneut zu entscheiden.“

dd) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für den Raumbedarf an einzügigen Freien Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art nach § 100 Absatz 6 Schulgesetz NRW gelten für die Berechnung der maximal anererkennungsfähigen schulisch genutzten Fläche abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 6 folgende Klassenfrequenzrichtwerte:

Klasse 1 bis 10:

38 Schülerinnen und Schüler je Klasse,

Klasse 11 bis 12:

35 Schülerinnen und Schüler je Klasse,

Klasse 13:

20 Schülerinnen und Schüler je Klasse.

Bei einzügigen Freien Waldorfschulen im Aufbau gilt Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass

in den Klassen 1 bis 10:

19 Schülerinnen und Schüler je Klasse,

in den Klassen 11 bis 12:

18 Schülerinnen und Schüler je Klasse,

in der Klasse 13:

10 Schülerinnen und Schüler je Klasse

als Klassenfrequenzmindestwert gelten.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre finden die Vorschriften dieser Verordnung in der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Fassung Anwendung.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für das Haushaltsjahr 2017 wird die schulische Inklusion abweichend von § 7a Absatz 1 bis 3 wie folgt gefördert:

1. für allgemeine Schulen, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Sachkostenpauschale Inklusion in Höhe von

a) 8,91 Euro je Schülerin und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I,

b) 0,62 Euro je Schülerin und Schüler eines Berufskollegs

auf der Basis der insoweit maßgeblichen, am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2015 festgestellten Schülerzahl,

2. für allgemeine Schulen der Primarstufe, der oder mit Sekundarstufe I sowie der oder mit Se-

kundarstufe II, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Personal-kostenpauschale Inklusion in Höhe von 9,02 Euro je Schülerin und Schüler auf der Basis der insoweit maßgeblichen, am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2015 festgestellten Schülerzahl.

Die für genehmigte Ersatzschulen maßgebliche Gesamtsumme der Pauschalbeträge nach Satz 1 Nummer 1 und 2 errechnet sich durch Multiplikation der nach Satz 1 Nummer 1 und 2 maßgeblichen Schülerzahl zum Stichtag nach Satz 1 mit den Beträgen je Schülerin und Schüler, die auf der Grundlage der Pauschalbeträge nach § 1 Absatz 3 sowie § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, das durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 19. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1160) ermittelt werden. Das auf diese Weise berechnete Budget entspricht dem prozentualen Anteil dieser Schülerzahl an der Gesamtsumme der Schülerinnen und Schülern dieser Ersatzschulen und vergleichbarer öffentlicher Schulen zum jeweiligen Stichtag. Für die Sachkostenpauschale Inklusion nach Satz 1 Nummer 1 wird der für vergleichbare öffentliche Schulen ermittelte Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler um 31 Prozent gekürzt.“

10. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „37“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 3 werden bei den Titeln 422 01 und 428 01 jeweils die Angabe „1“ gestrichen und bei Titel 432 10 die Angabe „§ 30ff. BeamVG“ durch die Angabe „§§ 35ff. LBeamVG NRW“ ersetzt.

b) In Teil IV wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Förderung der digitalen Infrastruktur

(Die u. g. Pauschalen sind gegenseitig deckungsfähig, im Übrigen finden § 106 Absatz 4 Satz 1 und § 113 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW keine Anwendung.)

6.1 Pauschale für die Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und Vernetzung der Gebäude nach § 7b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FESchVO

2000.1

(nur Eigentümer / ein Viertel des Betrages nach § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Pauschale
0,00

6.2 Pauschale für die Planung und Herstellung von digitaler Infrastruktur im Schulgebäude sowie für die Beschaffung von Geräten nach § 7b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FESchVO

2000.2

(Pro-Kopf-Förderung in Höhe des Betrages nach § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Pauschale
0,00“

c) Seite 9 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

12. In Anlage 2a wird in Nummer 2 und in Nummer 6 jeweils die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

13. Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

14. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „2.1.2 Nebenräume“ wird in der Spalte „Sekundarstufe II und Berufskolleg“ die Angabe „1750“ durch die Angabe „175“ ersetzt.

b) In der Spalte „Freie Waldorfschulen“ wird der Überschrift „**Freie Waldorfschulen**“ die Angabe „¹⁸⁾“ angefügt und in der Zeile „Hauptgruppe 4 Sporthalle“ die Angabe „¹⁶⁾“ gestrichen.

c) Folgende Fußnote „¹⁸⁾“ wird angefügt:

„¹⁸⁾ Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Absatz 6 Schulgesetz NRW) werden als einheitlicher Bildungsgang von Klasse 1 bis 12 einschließlich einer separat zu genehmigenden Klasse 13 geführt. Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich daher bei diesen Schulen aus der Summe der Klassen 1 bis 12 oder 1 bis 13.“

15. Anlage 8 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 6, 9 Buchstabe b, 10 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 2018

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
vom Schulträger auszufüllen

Schul-Nr.:

gem. Prüfung
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag		Betrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
	Gesamtausgaben (siehe Ziffern II bis IV Nr. 5)		999 2:		0,00		0,00
<u>Va. Berechnung des Landeszuschusses (ohne „Gute Schule 2020“</u> (aus Kapitel 05 490 Schulformtitel 684 11 - 684 19)							
	Gesamtausgaben (Ziffern II bis IV Nr. 5)		999 2:		0,00		0,00
	./. Gesamteinnahmen		999 1:		0,00		0,00
	= Haushaltsfehlbetrag				0,00		0,00
	./. Eigenleistung (siehe gesonderte Berechnung)				0,00		0,00
	= Landeszuschuss:		999 3:		0,00		0,00
	nachrichtlich:						
	- 2 v.H. für die Bereitstellung der Ausstattung - Anrechnung				0,00		0,00
	- 7 v.H. für die Bereitstellung der Gebäude - Anrechnung				0,00		0,00
	Abschlagszahlungen:		999 4:		0,00		0,00
			zuviel gezahlt/zuwenig gezahlt		0,00		0,00
<u>Berechnung der Eigenleistung</u>							
	Gesamtausgaben (s. Ziffern II bis IV Nr. 5)			EUR	Ct	EUR	Ct
				0,00			0,00
	vermindert um						
	Titel 681 10			0,00			0,00
	Titel 681 20			0,00			0,00
	Titel 998 13			0,00			0,00
	Sonstiges gem. gesonderter Auflistung			0,00			0,00
	zusammen:			0,00			0,00
	verbleibende Gesamtausgaben				0,00		0,00
	Hiervon	0,00%	Eigenleistung		0,00		0,00
	abzüglich Zuschüsse Dritter				0,00		0,00
	gem. § 105 Abs. 6 SchulG (Titel 282 10)						
	verbleibende Eigenleistung				0,00		0,00
	abzüglich der anzurechnenden Beträge aus den Kostenpauschalen des Vorjahres				0,00		0,00
	zu berücksichtigende Eigenleistung				0,00		0,00
<u>Vb. Berechnung des Landeszuschusses „Gute Schule 2020“</u> (zu leisten aus Kapitel 05 490 Titel 684 20)							
	Gesamtausgaben (Ziffern IV Nr. 6.1 und 6.2)		999 5:		0,00		0,00
	./. Eigenleistung (%-Satz nach Seite 1 Nr. 7)				0,00		0,00
	= Landeszuschuss „Gute Schule 2020“:		999 6:		0,00		0,00
	Abschlagszahlungen „Gute Schule 2020“:		999 7:		0,00		0,00
			zu viel gezahlt/zu wenig gezahlt		0,00		0,00

Es wird bescheinigt, dass der Haushaltsplan/die Jahresrechnung gemäß den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW aufgestellt ist. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Die Ausgabensätze/Rechnungsbeträge beziehen sich nur auf den Betrieb der Schule. Es wird versichert, dass die Landesmittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

 Ort, Datum

 Schulträger

 Unterschrift

Anlage 5

Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO

Schulform	Grundpauschale	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/Abschlagsbetrag je Klasse	Mindestpauschale
Grundschulen Allgemein bildende Waldorfschulen P	10.910 €	4	410 €	10.430 €
Hauptschulen	23.360 €	6	1.090 €	19.740 €
Realschulen	20.740 €	6	940 €	17.740 €
Sekundarschulen	22.420 €	6	1.080 €	18.890 €
Gymnasien: 8-jähriger Bildungsgang ¹	26.620 €	8	1.020 €	22.570 €
9-jähriger Bildungsgang (Schulversuch) ^{1, 2}	29.950 €	9	1.020 €	24.900 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI/SII Weiterbildungskolleg ³	29.950 €	9	1.020 €	24.900 €
Gesamtschulen	34.730 €	9	1.200 €	28.740 €
Berufskollegs: Berufsschulen	22.910 €	24	610 €	19.610 €
Berufskollegs: Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	31.790 €	6	2.320 €	26.680 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	49.080 €	24	1.550 €	40.590 €
Förderschulen alle Förderschwerpunkte; Schule für Kranke	30.050 €	10	910 €	24.900 €
außer Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	29.540 €	5	1.700 €	24.690 €
Förderschwerpunkt Lernen	29.740 €	7	1.250 €	24.800 €
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	29.950 €	9	990 €	24.900 €

1) einschl. Aufbauform

2) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“ (Laufzeit: 2011/12 - 2023/24)

3) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte in Höhe von bis zu 1.530 € werden zusätzlich zur Sachkosten-Grundpauschale verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.

Beförderungsstellenberechnung

Anlage 8.1

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.1 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A10 für

- ☐ Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin (§ 36 LVO)
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 45% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungssamt der Bes.Gr. A10 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhang-
Stellen insgesamt (IST): stellen

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 45% = Beförderungsstellen A10
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A10 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)²
6. freie A10-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG9 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind

Anlage 8.1a

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.1a Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für

- ☐ Werkstattdlehrer/Werkstattdlehrerin (§ 36 LVO)
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 20% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungssamt der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)Stellen/anteile¹

x

Überhang-
stellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 20% = Beförderungsstellen A11
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A11 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)²
6. freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG10 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind

Anlage 8.2

Schule/Schulträger

Ort

Datum

**8.2 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für
Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO)
ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamts der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils für A10/A11: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhang-
Stellen insgesamt (IST): stellen

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A11
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A11 oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG10 + Ausgleichszulage) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigten das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Anlage 8.3

Schule/Schulträger

Ort

Datum

**8.3 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A12 für
Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO)
mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A11/A12) besetzten Stellen auf das Beförderungsamts der Bes.Gr. A12 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. **abzüglich kw-Anteil**

Berechnung des kw-Anteils für A11/A12; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹

x Überhang-
stellen

Stellen insgesamt (IST):

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A12
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A12
oder eine entsprechende Höhergruppierung
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A12-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.4 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für sämtliche Schulformen außer Gesamtschulen und Sekundarschulen

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Realschule sowie der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer (Klassen 5 - 10), an Hauptschulen höchstens 10% der Planstellen der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Sekundarstufe I (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil**Berechnung des kw-Anteils für A13: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhangstellen
Stellen insgesamt (IST): _____

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon
 ☐ 10% Hauptschule = Beförderungsstellen A13
 ☐ 40% sonstige Schulformen = Beförderungsstellen A13
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsjahr Bes.Gr. A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG13) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Sekundarstufe I (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Anlage 8.5

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.5 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..**Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs**

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamts der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg
b) abzügl. der Stellen(anteile), die mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) und entsprechender Tarifbeschäftigter besetzt sind
c) verbleiben als Stellenbedarf der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.)
d) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich

- a) Funktionsstellen der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) - Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen (s. Nr. 4 der Anlage 8.6) gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung
- b) Stellen für Schulleitung A16 einschließlich Stellen für die Stellvertretung, A15L und A15V gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung
- c) kw-Anteil

0,00
0,00
0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16) und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter

x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 65% = Beförderungsstellen A14
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung

0,00
0,00
0,00

in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/-anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)

6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.6 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -☐ als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung☐ als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben**Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs****für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 LBesO A i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile²

Stellen insgesamt (IST):

x Überhang-
stellen

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 21% = Beförderungsstellen A15
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen); Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte, die ein solches Amt ausfüllen
6. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen (§ 105 SchulG).

2) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Anlage 8.7

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.7 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..**Berechnung für private Gesamtschulen**

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamts der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungssämter² sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 2 LBesG in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
- b) davon 44%³ in der Laufbahn der LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte
- c) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

2. abzüglich

- a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 5 Anlage 8.8)
- b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15
- c) kw-Anteil

0,00
0,00
0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16) und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter

x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 65% = Beförderungsstellen A14
5. abzüglich

0,00
0,00

- a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungsamts A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und
- b) 50% der mit A14 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

0,00
0,00

6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

2) die Funktionsstellen, die von Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) in Anspruch genommen werden

3) Eine alternative Berechnung der sich isoliert für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II nach den Schüler-Lehrer-Relationen errechnenden Stellen (Sekundarstufe II 100% Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2; Sekundarstufe I 30% Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2) gemäß § 3 Absatz 4 FESchVO bleibt unberührt.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.8 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- ☐ als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
☐ als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

für private Gesamtschulen**für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämtler sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 1 LBesG in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen (Bes.Gr. A14 - A16).

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
 b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. **abzüglich kw-Anteil**

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile² x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
 4. davon 50% (§ 28 Absatz 6 LBesG)
 5. davon 21% = Beförderungsstellen A15
 6. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
 7. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigten das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.

2) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Anlage 8.9

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.9 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen****für private Sekundarschulen****für das Haushaltsjahr 20..**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Dies gilt analog auch für Sekundarschulen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 LBesO A 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Von diesen 83,5% dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungssamt ausgewiesen werden.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
- b) davon 83,5% in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte
- c) niedrigere Zahl
2. abzüglich
kw-Anteil

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	
0,00	

Berechnung des kw-Anteils für A13: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter _____

Stellen insgesamt (IST): _____

x Überhangstellen _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A13
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.10 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..**Berechnung für private Sekundarschulen**

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamts der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 65% Beförderungsamts Bes.Gr. A14)

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
- b) davon 16,5% in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) ausgebracht
- c) niedrigere Zahl
2. abzüglich
 - a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 4 Anlage 8.11)
 - b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15
 - c) kw-Anteil

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

0,00
0,00
0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16 und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter

Stellen insgesamt (IST):

x Überhangstellen

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 65% = Beförderungsstellen A14
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A14

0,00
0,00
0,00

oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)

6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

Anlage 8.11

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.11 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- ☐ als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
☐ als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

für private Sekundarschulen**für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 21% Beförderungsamt Bes.Gr. A15)

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
 b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. **abzüglich kw-Anteil**

0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.) A13Z - A16)

x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
 4. davon 21% = Beförderungsstellen A15
 5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellenanteilen)
 6. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.

600

**Verordnung
über die Ermächtigung des Ministeriums
der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Erlass von Rechtsverordnungen
im Bereich der Finanzverwaltung
(Delegationsverordnung FM)**

Vom 6. März 2018

Auf Grund des

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2, § 2a Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3, § 8a Absatz 3, § 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), von denen § 2a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist und § 8a Absatz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) eingefügt worden ist,
2. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 8 und 10 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) geändert worden ist,
3. § 88b Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) eingefügt worden ist,
4. § 19 Absatz 5 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61),
5. § 387 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 und § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), von denen § 387 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist,
6. § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406),
7. § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678),
8. § 17 Satz 1 des Spielbankgesetzes NRW vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524),
9. § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
10. § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
11. § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60),
12. § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034),
13. § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
14. § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282),
15. § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),
16. § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) geändert worden ist, und

17. § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

zu 6. bis 9. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 5 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 10. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 5 der Abgabenordnung und zu 17. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund von

1. § 2 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 2a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 2, § 8a Absatz 3 Satz 1 und 2, § 17 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 8 des Finanzverwaltungsgesetzes,
3. § 88b Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), in der jeweils geltenden Fassung,
4. § 19 Absatz 5 Satz 1 der Abgabenordnung,
5. § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), § 17 Satz 1 des Spielbankgesetzes NRW vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), § 20 des Berlinförderungsgesetzes, § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961), § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), jeweils in der jeweils geltenden Fassung und
6. § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, § 17 Satz 1 des Spielbankgesetzes NRW, § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes, § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

werden auf das für Finanzen zuständige Ministerium übertragen. Die Einrichtung von Landesfamilienkassen durch Rechtsverordnung erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Fachressorts.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Delegationsverordnung FM vom 23. April 2013 (GV. NRW. S. 198) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2018 S. 167

77

Satzung zur Änderung der Satzung der Emschergenossenschaft

Vom 17. November 2017

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 10 und 13 Absatz 1 Satz 1 des Emschergenossenschaftsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. Seite 144) hat die Genossenschaftsversammlung am 17. November 2017 folgende Änderungen der Satzung der Emschergenossenschaft vom 22. Januar 1991 (GV. NRW. Seite 26), die zuletzt durch die Satzung vom 18. November 2011 (GV. NRW. 2012 Seite 295) geändert worden ist, beschlossen:

1

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 EmscherGG übernommenen Aufgaben (zu § 10 Abs. 3 Nr. 10 EmscherGG)

(1) Übernimmt die Emschergenossenschaft Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 EmscherGG, deren Wahrnehmung dem ausschließlichen Vorteil eines einzelnen Mitglieds dient, so werden die Kosten im Wirtschaftsplan und in der Beitragsliste gesondert ausgewiesen und dem Mitglied im Sonderinteresse auferlegt.

(2) Soweit die Wahrnehmung der übernommenen Aufgabe im Interesse mehrerer oder aller Mitglieder liegt, werden die Kosten der jeweiligen Beitragsgruppe zugewiesen und den Mitgliedern nach dem geltenden Beitragsmaßstab im Wege der Gemeinschaftsveranlagung auferlegt.“

2. § 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Werden aufgrund von Rechtsbehelfen oder der Entscheidung des Vorstandes Beiträge erstattet oder nacherhoben, gelten die um die Rückzahlung verringerten oder die um die Nachzahlung erhöhten Jahresbeiträge als festgesetzt.“

3. § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Änderungen der Satzung und der Veranlagungsgrundsätze, über die Wahl von Mitgliedern des Genossenschaftsrates, des Widerspruchsausschusses und von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern sowie über die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses darf ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht beschlossen werden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(zu § 15 Abs. 2 und 4 EmscherGG)“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 5 EmscherGG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EmscherGG“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsermächtigung“ durch das Wort „Wirtschaftsplanermächtigung“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der haushaltsmäßigen Vorgaben Darlehen mit Einzel-

summen ab 5 Millionen Euro bis höchstens 10 Millionen Euro zur Finanzierung der Baumaßnahmen aufzunehmen; diese Darlehensaufnahmen sind in der nächsten Sitzung des Genossenschaftsrates bekanntzugeben.“

- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für über- und außerplanmäßige Ausgaben gilt § 22 EmscherGG.“

6. In § 13 wird der Klammerzusatz in der Überschrift wie folgt gefasst:

„(zu §§ 16, 19 und 29 EmscherGG)“

7. § 14 wird aufgehoben.

8. § 15 erhält folgende Fassung:

„Einzelheiten zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen regelt der Vorstand in Dienstanweisungen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Jahresrechnung oder“ und „Haushalts- und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 4a) werden die Wörter „der Jahresrechnung oder“ gestrichen.
- f) In Absatz 5 Satz 4h) wird das Wort „Prüfung“ gestrichen.

10. § 19 wird aufgehoben.

11. § 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen werden auf der Internetseite der Emschergenossenschaft unter der Internetadresse www.eglv.de bekanntgemacht. In den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster wird auf die jeweilige Bekanntmachung hingewiesen. Jedermann kann eine Kopie der öffentlichen Bekanntmachung beim Vorstand der Emschergenossenschaft anfordern. Öffentliche Ausschreibungen werden nach den dafür geltenden Vorschriften bekanntgemacht.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Emschergenossenschaftsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Dezember 2017, Aktenzeichen IV-1 – 072 020 03, gemäß § 10 Absatz 2 EmscherGG genehmigte Satzungsänderung sowie der

Hinweis gemäß 10 Absatz 5 Satz 1 EmscherGG werden gemäß § 10 Absatz 4 EmscherGG bekanntgemacht.

Essen, den 6. Februar 2018

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Paetz el

– GV. NRW. 2018 S. 168

77

Satzung zur Änderung der Satzung des Lippeverbandes

Vom 1. Dezember 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Absatz 1 Satz 1 des Lippeverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162) hat die Verbandsversammlung am 1. Dezember 2017 folgende Änderungen der Satzung des Lippeverbandes vom 29. Januar 1991 (GV. NRW. S. 30), die zuletzt durch die Satzung vom 20. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 495) geändert worden ist, beschlossen:

1

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 4 Abs. 1 LippeVG übernommenen Aufgaben (zu § 11 Abs. 3 Nr. 10 LippeVG)

(1) Übernimmt der Verband Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 LippeVG, deren Wahrnehmung dem ausschließlichen Vorteil eines einzelnen Mitglieds dient, so werden die Kosten im Wirtschaftsplan und in der Beitragsliste gesondert ausgewiesen und dem Mitglied im Sonderinteresse auferlegt.

(2) Soweit die Wahrnehmung der übernommenen Aufgabe im Interesse mehrerer oder aller Mitglieder liegt, werden die Kosten der jeweiligen Beitragsgruppe zugewiesen und den Mitgliedern nach dem geltenden Beitragsmaßstab im Wege der Gemeinschaftsveranstaltung auferlegt.“

2. § 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Werden aufgrund von Rechtsbehelfen oder der Entscheidung des Vorstandes Beiträge erstattet oder nacherhoben, gelten die um die Rückzahlung verringerten oder die um die Nachzahlung erhöhten Jahresbeiträge als festgesetzt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „in nichtöffentlicher Sitzung“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Änderungen der Satzung und der Veranlagungsgrundsätze, über die Wahl von Mitgliedern des Verbandsrates, des Widerspruchsausschusses und von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern sowie über die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses darf ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht beschlossen werden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(zu § 16 Abs. 2 und 4 LippeVG)“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 6 LippeVG“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 LippeVG“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsermächtigung“ durch das Wort „Wirtschaftsplanermächtigung“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der haushaltsmäßigen Vorgaben Darlehen mit Einzelsummen ab 5 Millionen Euro bis höchstens 10 Millionen Euro zur Finanzierung der Baumaßnahmen aufzunehmen; diese Darlehensaufnahmen sind in der nächsten Sitzung des Verbandsrates bekanntzugeben.“

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für über- und außerplanmäßige Ausgaben gilt § 23 LippeVG.“

6. In § 13 wird der Klammerzusatz in der Überschrift wie folgt gefasst:

„(zu §§ 17, 20 und 30 LippeVG)“

7. § 14 wird aufgehoben.

8. § 15 erhält folgende Fassung:

„Einzelheiten zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen regelt der Vorstand in Dienstanweisungen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Jahresrechnung oder“ und „Haushalts- und“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 4a) werden die Wörter „der Jahresrechnung oder“ gestrichen.

10. § 19 wird aufgehoben.

11. § 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen werden auf der Internetseite des Lippeverbandes unter der Internetadresse www.eglv.de bekanntgemacht. In den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster wird auf die jeweilige Bekanntmachung hingewiesen. Jedermann kann eine Kopie der öffentlichen Bekanntmachung beim Vorstand des Lippeverbandes anfordern. Öffentliche Ausschreibungen werden nach den dafür geltenden Vorschriften bekanntgemacht.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Lippeverbandsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Dezember 2017, Aktenzeichen IV-1 – 072 050 03, gemäß § 11 Absatz 2 LippeVG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 LippeVG werden gemäß § 11 Absatz 4 LippeVG bekanntgemacht.

Essen, den 6. Februar 2018

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. P a e t z e l

– GV. NRW. 2018 S. 169

820

**Berichtigung der Verordnung
zur Änderung der Anerkennungs- und
Förderungsverordnung
Vom 15. Februar 2018**

Die Verordnung zur Änderung der Anerkennungs- und Förderungsverordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 949) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Der Wortlaut nach Nummer 1 wird Nummer 2.
2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

Düsseldorf, den 15. Februar 2018

Ministerium des Innern
des Lands Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Johannes W i n k e l

– GV. NRW. 2018 S. 170

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359